

- Werkstoff, Länge und Gefälle der Abwasserkanäle,
- Verdünnungsverhältnis,
- Belastung des Abwassers oberhalb der Einleitungsstelle,
- zu erwartende Gesamtbelastung des Abwassers,
- die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerte (MAK-Werte).

(2) Die Bedarfsträger haben eine Vorreinigung der Abwässer entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand durchzuführen und alle Möglichkeiten zu nutzen, die Maximalwerte zu unterschreiten.

(3) Durch die Maximalwerte werden die jeweils zulässige Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe und die Abwasserlast für die Abwassereinleitung festgelegt. Der Berechnung der Abwasserlast wird die im Abwassereinleitungsvertrag vereinbarte mittlere Abwassermenge pro Tag zugrunde gelegt.

(4) Verändern sich beim Bedarfsträger die Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe, insbesondere durch Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung, der Wertstoffrückgewinnung oder die für die Maximalwertfestlegung maßgebenden Bedingungen, ist der Versorgungsträger auf Antrag des Bedarfsträgers verpflichtet, die Maximalwerte neu festzulegen.

(5) Kann der Bedarfsträger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung die Maximalwerte nicht einhalten, werden vom Versorgungsträger, bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen (Anlage 1) in Abstimmung mit der Staatlichen Hygieneinspektion, den gegebenen Möglichkeiten entsprechende befristete Maximalwerte festgelegt, die Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger ausschließen, volkswirtschaftliche Schäden verhindern, einer Erhöhung der Abwasserlast entgegenwirken und durch die die Vorreinigungsanlagen optimal genutzt werden. Die befristeten Maximalwerte müssen auf eine stufenweise Senkung der Abwasserlast hinwirken und sind mit Terminen für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu verbinden, zu deren planmäßiger Realisierung sich der Bedarfsträger vertraglich verpflichtet hat. Nach Ablauf der Termine gelten die Maximalwerte.

(6) Planmäßige Reparaturen und technologisch bedingte Stillstandszeiten von Anlagen der Bedarfsträger, die Einfluß auf die Abwasserbeschaffenheit oder die Abwassermenge haben, sind beim Versorgungsträger 8 Wochen vorher anzuzeigen. Dieser legt in Abstimmung mit der Staatlichen Gewässeraufsicht und dem Bedarfsträger, bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen (Anlage 1) auch in Abstimmung mit der Staatlichen Hygieneinspektion, für diese Zeiten besondere Bedingungen (z. B. stufenweise Wiederinbetriebnahme, Stapelung bestimmter Abwasserarten, Entgiftung an Ort und Stelle oder in anderen dafür geeigneten Anlagen, Deponie) und befristete Maximalwerte fest.

(7) Maximalwerte sind insbesondere für folgende Abwasserinhaltsstoffe festzulegen:

| | |
|---|------|
| Absetzbare Stoffe (nach 2 Stunden Absetzzeit) | ml/l |
| Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe | mg/l |
| BSB ₅ | mg/l |
| CSV _{Cr} | mg/l |
| CSVMn | mg/l |
| Gesamtsalz, außer Härtebildner, Sulfate und Chloride | mg/l |
| Chloride | mg/l |
| Sulfate | mg/l |
| pH-Wert (zulässiger Bereich) | |
| Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet) | mg/l |
| Phosphor, gesamt (nach Aufschluß als P berechnet) | mg/l |
| Stickstoff (Summe aus anorganisch und organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet) | mg/l |
| Extrahierbare Stoffe (Chloroformextrakt) | mg/l |
| Mineralöle | mg/l |
| Tierische und pflanzliche Fette | mg/l |

| | |
|------------------------------|------|
| Eisen | mg/l |
| Mangan | mg/l |
| Eisensalze | mg/l |
| Blei, gesamt | mg/l |
| Cadmium, gesamt | mg/l |
| Chrom IH-wertig, gesamt | mg/l |
| Chrom VI-wertig, gelöst | mg/l |
| Kupfer, gesamt | mg/l |
| Nickel, gesamt | mg/l |
| Cobalt, gesamt | mg/l |
| Quecksilber, gesamt | mg/l |
| Zink, gesamt | mg/l |
| Bor | mg/l |
| Molybdän | mg/l |
| Leicht zerstörbares Cyanid | mg/l |
| Komplex gebundenes Cyanid | mg/l |
| Tenside | mg/l |
| Wasserdampfflüchtige Phenole | mg/l |
| Wassertemperatur | °C |

Über die Festlegung weiterer Abwasserinhaltsstoffe entscheidet der Versorgungslager in Abstimmung mit der Staatlichen Gewässeraufsicht und der Staatlichen Hygieneinspektion.

§ 15

Pflichten beim Umgang mit Abwasseranlagen

(1) Der Zugang zu den Abwasseranlagen darf nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(2) Den Beauftragten des Versorgungsträgers sind alle Abwasseranlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung erforderlichenfalls jederzeit, zu Instandhaltungsarbeiten, Messungen u. a. Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten haben sich durch einen Betriebsausweis auszuweisen und sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Versorgungsträger ist berechtigt und verpflichtet, Abwasserproben an den Einleitungsstellen oder den vereinbarten Probeentnahmestellen zu entnehmen. Der Bedarfsträger ist zum Zeitpunkt der Probeentnahme hiervon zu verständigen. Das Analysenverfahren wird auf der Grundlage von „Ausgewählten Methoden der Wasseruntersuchung“³, durch den Versorgungsträger festgelegt. Abwasserinhaltsstoffe, deren Konzentration sich durch Zeitablauf verändert, sind an Ort und Stelle zu untersuchen.

(4) Werden bei der Untersuchung Maximalwertüberschreitungen oder Verstöße gegen die Einleitungsverbote des § 13 festgestellt, hat der Versorgungsträger den Bedarfsträger unverzüglich, spätestens jedoch 7 Werktagen nach der Probeentnahme, hierüber zu informieren. Der Bedarfsträger hat in diesen Fällen die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 16

Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge

(1) Die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge erfolgt in der Regel durch den Versorgungsträger. Grundlage sind

- bei Bedarfsträgern mit Verträgen in Urkundenform die durch Meßeinrichtungen des Bedarfsträgers ermittelten Meßergebnisse,
- bei allen übrigen Bedarfsträgern die gelieferte Wassermenge.

³ Herausgeber: Institut für Wasserwirtschaft, VEB Gustav-Fischer-Verlag Jena, 2. überarbeitete erweiterte Auflage 1986.